

**Abstimmung ohne Versammlung Aufforderung zur
Stimmabgabe betreffend die
bis zu EUR 25.000.000,00
7,375% Schuldverschreibungen fällig 2016 der eno energy
GmbH, Rerik, ISIN:DE000A1H3V53 /
WKN: A1H3V5
(insgesamt "eno energy-Anleihe")
in der Zeit vom 4. September 2015, 0:00 Uhr bis
10. September 2015, 24:00 Uhr**

eno energy-Anleihe Formular zur Stimmabgabe

Anleihegläubiger

Vorname

Name

Postleitzahl / Wohnort

Die Beschlussvorschläge unter TOP 1 und 2 der Gesellschaft stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über den Beschlussvorschlag gemäß diesen Tagesordnungspunkten wird daher nur einheitlich abgestimmt.

Die Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Beschlussvorschläge zu TOP 1 und 2 der Gesellschaft einerseits und der Gegenantrag A der One Square Advisory Services GmbH andererseits gegenseitig ausschließen. Daher ist es nicht möglich, für die Beschlussvorschläge zu TOP 1 und 2 der Gesellschaft einerseits mit „Ja“ zu stimmen und für den Gegenantrag A der One Square Advisory Services GmbH andererseits ebenfalls mit „Ja“ zu stimmen; eine solche Stimmabgabe wäre unwirksam.

Ich/Wir stimme/n bezüglich den in der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung am 18. August 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Gesellschaft unter TOP 1 und 2 einheitlich sowie zu dem Gegenantrag der One Square Advisory Services GmbH zu A veröffentlicht auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.eno-energy.com/produkte-leistungen/anlegen-investieren/anleihe-glaeubigerversammlung/> wie folgt ab.

Beschlussfassung zu den Beschlussvorschlägen zur ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG		Ja	Nein	Enthaltung
Top 1 und 2	Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen, bestehend aus den Beschlussvorschlägen der Gesellschaft unter Abschnitt B Ziffer 1. und 2. der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 18. August 2015.	☐	☐	☐
Gegenantrag A	Beschlussfassung über den Gegenantrag der One Square Advisory Services GmbH vom 3. September 2015 veröffentlicht auf der Internetseite der Gesellschaft am 3. September 2015 unter http://www.eno-energy.com/produkte-leistungen/anlegen-investieren/anleihe-glaeubigerversammlung/	☐	☐	☐

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der Erklärung gemäß § 126b BGB)

Hinweis:

Wir bitten der Stimmabgabe eine Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises, der von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden ist, beizufügen.

Rechtliche Hinweise:

1. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am 10. September 2015, 24:00 Uhr nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) (der "Besondere Nachweis mit Sperrvermerk") vorzulegen:

- a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

- b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der eno energy-Anleihe bis zum 10. September 2015, 24:00 Uhr (MESZ) zugunsten einer Hinterlegungsstelle gesperrt gehalten werden, wobei die Sperre den gesamten Abstimmungszeitraum vom 4. September 2015, 0:00 Uhr (MESZ) beginnend erfassen muss.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit Ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

2. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
3. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).